



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail
Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 1. April 2009

- Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Befreiung von der Führung des Steuerheftes (§ 68 UStDV);
Muster der Befreiungsbescheinigung - USt 1 I -**

BEZUG Mein Schreiben vom 22. August 2008
- IV B 9 - S 7532/08/10001 (2008/0461351) -

ANLAGEN 1

GZ **IV B 9 - S 7532/08/10001**

DOK **2009/0217399**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Das mit BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2001 - IV B 7 - S 7389 - 6/01 -
- IV D 1 - S 7532 - 43/01 -

herausgegebene Vordruckmuster USt 1 I - Befreiung von der Führung des Steuerheftes - wird hiermit als Vordruckmuster **USt 1 I - Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes** - neu bekannt gemacht.

(2) Auf Grund des Artikels 7 i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes - MEG III - vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) wurde mit Wirkung vom 25. März 2009 der § 68 Abs. 1 UStDV um die Nummer 4 ergänzt. Danach sind nun auch Unternehmer im Sinne des § 22 Abs. 5 UStG von der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes befreit, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen, oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen. Demnach wurde im Vordruckmuster eine entsprechende Ankreuzmöglichkeit aufgenommen.

(3) Die anderen Änderungen gegenüber dem bisherigen Vordruckmuster sind redaktioneller oder drucktechnischer Art. Insbesondere wurde aus Gründen der Vereinheitlichung die Vordruckbezeichnung des Vordruckmusters geändert.

(4) Die Vordrucke sind auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Kraeusel

| |
|---------------------------------|
| Finanzamt |
| Steuernummer / Geschäftszeichen |

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

| | |
|------------------|-------------|
| Auskunft erteilt | Zimmer |
| Fernsprecher | Nebenstelle |

▪

▪

▪

▪

Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes

Hiermit wird bescheinigt, dass

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift)

nach § 68 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Führung des Umsatzsteuerheftes befreit ist.

Der Unternehmer ist befreit,

- weil er ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts führt. Er besitzt eine gewerbliche Niederlassung in

(Anschrift)

- soweit seine Umsätze nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Umsatzsteuergesetz) besteuert werden.
- soweit er mit Zeitungen und Zeitschriften handelt.
- soweit er auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führt.

Diese Bescheinigung ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Bescheinigung gilt bis zum _____
Sie ist nach diesem Zeitpunkt oder nach einem Widerruf dem Finanzamt zurückzugeben.

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Datum)